

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und des Schiffsdarlehensgesetzes

A. Problem

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1970 eine Reform des Realkredits angekündigt. Zur Verwirklichung dieser Reform muß u. a. das Hypothekendarlehensgesetz und das Schiffsdarlehensgesetz geändert werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will für diese Spezialinstitute des langfristigen Realkredits eine Ausweitung der bestehenden Geschäftsmöglichkeiten zulassen. So soll

- a) den Hypothekendarlehensbanken das Kommunalgeschäft sowie das Auslandsgeschäft gestattet werden. Der Kreis der zulässigen Nebengeschäfte soll erweitert sowie die Umlaufgrenze für die Pfandbriefe heraufgesetzt werden;
- b) für die Schiffsdarlehensbanken die Umlaufgrenze für Schiffspfandbriefe erhöht und die gesetzliche Höchstgrenze für die Beleihung ausländischer Schiffe heraufgesetzt werden.

Im Interesse des Sparerschutzes soll für beide Institute eine Laufzeitkongruenz zwischen Schuldverschreibungsgeschäft und Darlehensgeschäft eingeführt sowie die Ausgabe von Tilgungspfandbriefen verlangt werden.

C. Alternativen

Der Bundesrat

- a) wünscht die Höchstgrenze für das Auslandskommunalkreditgeschäft auf 10 v. H. festzusetzen;
- b) empfiehlt, auf die Regelung kongruenter Laufzeiten zu verzichten, da sie schon vom Markt erzwungen seien.

D. Kosten

Das Gesetz hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Ebenso werden Auswirkungen auf das Preisgefüge nicht erwartet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 411 05 — Hy 1/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und des Schiffsdarlehensbankgesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und des Schiffsdarlehenbankgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes**

Das Hypothekendarlehenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Hypothekendarlehenbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist,

1. inländische Grundstücke zu beleihen und auf Grund der erworbenen Hypothekendarlehen Schuldverschreibungen (Hypothekendarlehenpfandbriefe) auszugeben,
2. Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt zu gewähren (Kommundarlehen) und auf Grund der erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommundalschuldverschreibungen) auszugeben.“

2. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Hypothekendarlehenbanken dürfen außer den in § 1 genannten Geschäften nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen in Deutscher Mark an einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch einen solchen Staat gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommundalschuldverschreibungen verwenden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag dieser Darlehen fünf vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 gewährten Darlehen nicht übersteigen darf;
2. inländische Grundstücke auch über die Grenzen der §§ 11 und 12 Abs. 3 hinaus beleihen und Hypothekendarlehen an inländischen Grundstücken sowie Kommundaldarlehen erwerben,

veräußern, beleihen und verpfänden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag aller durch Hypothekendarlehen gesicherter Forderungen, die nicht als Deckung für Schuldverschreibungen benutzt werden dürfen, zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen nicht übersteigen darf;

3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen das Doppelte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;
5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen, Kommundaldarlehen und Darlehen nach Nummern 1 und 2 aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen;
8. Beteiligungen übernehmen oder erwerben
 - a) an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den vierten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, nicht übersteigen darf,
 - b) an ausländischen Realkreditinstituten mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den vierten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, oder einer vergleichbaren Bezugsgröße nicht übersteigen darf und daß der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen fünf vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf,
 - c) an inländischen eingetragenen Genossenschaften, bei denen die Genossen nicht unbeschränkt Nachschüsse zu leisten ha-

ben, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern;

der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf 15 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen; bei Genossenschaften ist als Betrag der Beteiligung der Betrag der übernommenen Geschäftsanteile und der Haftsummen anzusetzen.

(2) Für die Geschäfte nach Absatz 1 Nr. 1 stehen andere Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht; diese Darlehen sind auf den nach Absatz 1 Nr. 1 zugelassenen Höchstbetrag anzurechnen. Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Satz 1 werden die Worte „den zwanzigfachen Betrag“ durch die Worte „den fünfundzwanzigfachen Betrag“ ersetzt.
- b) Der bisherige § 7 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nimmt eine Hypothekenbank nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Darlehen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen, von KommunalDarlehen oder von Darlehen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf, so sind diese Darlehen, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalschuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, auf den Gesamtbetrag anzurechnen, bis zu dem nach Absatz 1 Satz 1 Hypothekendpfandbriefe und nach § 41 Abs. 2 Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen.“

4. In § 9 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Hypothekendpfandbriefe sollen nur ausgegeben werden, wenn

- a) die Laufzeit der Pfandbriefe den Zeitraum nicht wesentlich überschreitet, der mit Rücksicht auf die Laufzeiten der hypothekarischen Darlehen der Hypothekenbank erforderlich ist, und
- b) bei einem angemessenen Teil der neu ausgegebenen Pfandbriefe vorgesehen ist, daß mit der Tilgung der Pfandbriefe spätestens nach Ablauf von einem Drittel der Laufzeit begonnen werden muß.

Als Laufzeit der Pfandbriefe gilt der in den Bedingungen vorgesehene Zeitraum vom Beginn der Verzinsung bis zur ursprünglich vereinbarten Fälligkeit. Angemessen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b ist ein Teil, der mindestens 50 vom Hundert der neu ausgegebenen Pfandbriefe beträgt."

Der bisherige § 9 wird Absatz 2.

5. § 11 Abs. 1 wird gestrichen.

6. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann für Einzelfälle oder für Gruppen gleichgelagerter Fälle zulassen, daß der Beginn der Amortisation für einen größeren als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinausgeschoben wird, wenn dies wegen sonstiger, mit der Darlehensgewährung in Zusammenhang stehender Verbindlichkeiten des Schuldners unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des beliehenen Grundstücks gerechtfertigt erscheint.“

7. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Bei Hypotheken, die nicht als Deckung für Schuldverschreibungen benutzt werden, kann von den Vorschriften der §§ 14 bis 21 abgewichen werden.“

8. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „nach § 1 Nr. 2 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1“ und die Worte „der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ durch die Worte „der §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen darf unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe das Doppelte des Höchstbetrages nicht übersteigen, der in § 7 für den Pfandbriefumlauf allein bestimmt ist.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

9. In § 43 wird § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 1 Nr. 2“ ersetzt.

10. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Hypothekenbank, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach

Absatz 1 Gebrauch macht, darf der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen darf unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe das Doppelte des Höchstbetrages nicht übersteigen, der in Satz 1 für den Pfandbriefumlauf allein bestimmt ist; § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Anderung des Schiffsbankgesetzes

Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „das Doppelte“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Beteiligungen übernehmen oder erwerben

- a) an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den vierten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, nicht übersteigen darf,
- b) an ausländischen Schiffsfiananzierungsinstituten mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den vierten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, oder einer vergleichbaren Bezugsgröße nicht übersteigen darf und daß der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen fünf vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf,
- c) an inländischen eingetragenen Genossenschaften, bei denen die Genossen nicht unbeschränkt Nachschüsse zu leisten haben, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern;

der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf 15 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen; bei Genossenschaf-

ten ist als Betrag der Beteiligung der Betrag der übernommenen Geschäftsanteile und der Haftsummen anzusetzen.“

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den zwanzigfachen Betrag“ durch die Worte „den dreißigfachen Betrag“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen. Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Schiffes oder Schiffsbauwerkes nicht übersteigen und darf nur durch Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen.“

- b) In Absatz 2 werden in dem bisherigen Satz 4 die Worte „der Sätze 1 und 2“ durch die Worte „des Satzes 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 5 werden die Worte „den zehnfachen Betrag“ durch die Worte „den fünfzehnfachen Betrag“ ersetzt.

Artikel 3

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen nach Anhörung der Verbände der Realreditinstitute durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten Geldmittel, die sie durch Tilgungsleistungen auf bestimmte Arten von Hypotheken- und Kommundarlehen erhalten, zur vorzeitigen Tilgung entsprechender Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen zu verwenden haben. Satz 1 gilt nur, soweit und solange die Rechtsverordnung erforderlich ist, um die Belange der Sparer zu wahren, die ihre Schuldverschreibungen nur zu einem Preis veräußern können, der in einem auffälligen Mißverhältnis zu deren Nennwert steht. Welche Arten von Schuldverschreibungen den nach Satz 1 bestimmten Darlehen entsprechen und in welchem Umfang die Geldmittel zur vorzeitigen Tilgung zu verwenden sind, ist unter Berücksichtigung der für das Darlehens- und Schuldverschreibungsgeschäft der Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten üblichen Bedingungen festzusetzen. Hierbei ist der Bedarf an Mitteln für die Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten und für sonstige notwendige Maßnahmen, insbesondere für Zwecke der Kurspflege, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Die vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen kann in Form einer Auslosung, durch eine gleichmäßige Teiltilgung aller zu berücksichtigenden Schuldverschreibungen oder durch eine Verbindung dieser Maßnahmen oder in sonstiger, die Belange der Sparer wahrer Weise vorgenommen werden.

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Verwendung von Darlehen an die Europäischen Gemeinschaften als Deckung für Kommunalschuldverschreibungen vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1450) wird aufgehoben.

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1.**

Die Sondergesetze für die Hypothekenbanken und die Schiffsbanken, die Spezialinstitute des langfristigen Realkredits, sind im Jahre 1963 neu gefaßt worden (Neufassung des Hypothekenbankgesetzes vom 5. Februar 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 81 —; Neufassung des Schiffsbankgesetzes vom 8. Mai 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 302 — mit Änderung durch Gesetz vom 3. Mai 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 341 —). Seitdem haben sich auf dem Gebiet des Realkredits gewisse strukturelle Veränderungen und neue Elemente ergeben, die eine erneute Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich machen, wenn die Hypothekenbanken und Schiffsbanken weiterhin zur vollen Erfüllung ihrer wichtigen Funktionen bei der Finanzierung des Wohnungsbaus, der Vorhaben der öffentlichen Hand und des Schiffbaus in der Lage sein sollen. Der Gesetzentwurf (Artikel 1 und 2) sieht die hierfür notwendigen Änderungen des Hypothekenbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes vor. Weiterhin sollen zum Schutz der Sparer in Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen eine Vorschrift zur Begrenzung der Laufzeiten neu auszugebender Pfandbriefe (Artikel 1 Nr. 4) und eine Rechtsgrundlage für etwa erforderlich werdende Maßnahmen des Verordnungsgebers im Interesse dieser Sparerkreise geschaffen werden (Artikel 3).

2.

Für den Bereich des Hypothekenbankgesetzes sieht der Gesetzentwurf, dem Wunsche der Hypothekenbanken entsprechend, eine Reihe von Maßnahmen vor, die eine Ausweitung bestehender Geschäftsmöglichkeiten und die Aufnahme zusätzlicher Geschäfte zulassen, vermeidbare Geschäftshemmnisse beseitigen und Unklarheiten ausräumen sollen. Es handelt sich vor allem um folgende Maßnahmen:

- a) Das Kommunalgeschäft der Hypothekenbanken soll im Gesetz eine Ausgestaltung erfahren, die der ständig zunehmenden Bedeutung dieses Geschäftszweiges entspricht. Der Gesetzentwurf gestaltet das Kommunalgeschäft als zweites Hauptgeschäft der Hypothekenbanken (Artikel 1 Nr. 1) und sieht eine fühlbare Erhöhung der Umlaufbegrenzung für Kommunalschuldverschreibungen vor (Artikel 1 Nr. 7).
- b) Das Auslandsgeschäft, das bisher nur in der Form des kommunalverbürgten Auslandsdarlehens sowie der Gewährung von Kommunaldarlehen an die Europäischen Gemeinschaften zulässig ist, wird in erweiterter Form zugelassen.

Damit soll den Hypothekenbanken ein schrittweises Hineinwachsen in das Auslandsgeschäft, das mit dem Fortschreiten der europäischen Integration an Bedeutung zunehmen wird, ermöglicht werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Kommunaldarlehen künftig auch an ausländische Staaten (oder gegen Gewährleistung durch diese) gewährt werden dürfen, sofern diese Staaten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind oder durch besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen für diesen Zweck diesen gleichgestellt wurden (Artikel 1 Nr. 2).

- c) Der Kreis der zulässigen Nebengeschäfte wird erweitert und genauer umrissen. Dies gilt vor allem für die Gewährung von zweiten Hypotheken durch die Hypothekenbanken, für die Annahme von Einlagen und für den Erwerb von Beteiligungen im Inland und Ausland (Artikel 1 Nr. 2).
- d) Die Umlaufgrenze für Pfandbriefe wird in dem Umfange, der mit den Bonitätsanforderungen an ein mündelsicheres Sparerpapier vereinbar erscheint, heraufgesetzt (Artikel 1 Nr. 3).

3.

Auch im Bereich des Schiffsbankgesetzes sieht der Gesetzentwurf Erleichterungen und erweiterte Geschäftsmöglichkeiten für die Institute vor. Sie sollen dem erweiterten Geschäftsumfang der Schiffsbanken, deren Schuldverschreibungsvolumen von Ende 1963 bis Ende 1969 von 1,11 Mrd. DM um 0,77 Mrd. DM auf 1,88 Mrd. DM zugenommen hat, dem hohen Kreditbedarf für den Schiffbau und dem erheblich gestiegenen Anteil ausländischer Schiffe an den Schiffsbeleihungen Rechnung tragen. Insbesondere ist vorgesehen, die Umlaufgrenze für Schiffspfandbriefe zu erhöhen (Artikel 2 Nr. 2), die gesetzliche Höchstgrenze für die Beleihung ausländischer Schiffe heraufzusetzen (Artikel 2 Nr. 3) und für die Annahme von Einlagen sowie den Erwerb von Beteiligungen die erweiterte Regelung des Hypothekenbankgesetzes zu übernehmen (Artikel 2 Nr. 1).

4.

Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 3 sollen in erster Linie dem Sparerenschutz dienen.

Die in Artikel 3 enthaltene Verordnungsermächtigung gestattet es den beteiligten Bundesministerien (Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Städtebau und Wohnungswesen), Vorschriften über eine vermehrte Weiterleitung von Tilgungsrückflüssen aus dem bisherigen Aktivgeschäft an die Inhaber von bereits umlaufenden Schuldverschreibungen der

Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten zu erlassen. Die Bundesregierung hat dieser flexiblen Konstruktion den Vorzug vor einer starren gesetzlichen Regelung gegeben, weil in die Dispositionsfreiheit der Realkreditinstitute so wenig wie möglich eingegriffen werden soll und weil zunächst erwartet werden kann, daß die Institute von sich aus ihre Geschäftspolitik an den Interessen der Sparer ausrichten.

Durch Artikel 1 Nr. 4 wird eine Vorschrift über die Höchstlaufzeiten und die Tilgungsmodalitäten bei künftigen Emissionen von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen in das Hypothekenbankgesetz selbst aufgenommen. Hierdurch sollen die Nachteile gemildert werden, die sich aus überlangen Laufzeiten von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen für die Sparer ergeben. Von den zur Zeit umlaufenden Pfandbriefen im Nennwert von rund 48 Mrd. DM haben nur rund 5 Mrd. DM vereinbarte Laufzeiten bis zu 25 Jahren; dagegen haben rund 23 Mrd. DM vereinbarte Laufzeiten von mehr als 40 Jahren und hiervon wiederum reichlich 10 Mrd. DM von mehr als 50 Jahren. Eine planmäßige Tilgung der Papiere ist in der Regel nicht vorgesehen; eine Tilgung steht vielmehr völlig im Belieben der Bank.

Ein Sparer, der extrem lange auf die Einlösung des Papiers warten muß, trägt während der gesamten Laufzeit das Kursrisiko, das um so größer ist, je länger die Laufzeiten der Papiere und je geringer die Chancen vorzeitiger Tilgungen sind. So betrug z. B. im August 1970 der Durchschnittskurs der umlaufenden 6prozentigen Pfandbriefe 79,9 v. H., der der 6prozentigen öffentlichen Anleihen, die durchweg mit wesentlich kürzeren Laufzeiten ausgestattet sind, dagegen 89,5 v. H. Auch bei einem Rückgang des Kapitalmarktzinses steigen die Pfandbriefkurse wegen der überlangen Laufzeiten im Gegensatz zu den Kursen der öffentlichen Anleihen erfahrungsgemäß nur begrenzt an.

Die erforderliche Kongruenz zwischen den Laufzeiten der Schuldverschreibungen und der Darlehen würde durch eine Reduzierung der Laufzeiten der Schuldverschreibungen nicht gefährdet. Es besteht zur Zeit ein beträchtlicher Laufzeitüberhang im Passivgeschäft, so daß die Hypothekenbanken bisher mit einer Pfandbriefemission eineinhalb oder sogar zwei Hypothekendarlehen nacheinander finanzieren konnten. Die Gewährung von Hypotheken- und Kommunalanleihen durch die Institute wird durch diese Vorschrift nicht nachteilig beeinflusst, weil sie von dem Aktivgeschäft des Instituts als einer gegebenen Größe ausgeht.

Durch Artikel 3 soll erreicht werden, daß Tilgungsrückflüsse aus dem bisherigen Aktivgeschäft in höherem Maße als bisher den Sparern, die diese Mittel durch Erwerb niedrig verzinslicher Pfandbriefe und Kommunalobligationen aufgebracht hatten, zurückgegeben werden. Damit würden die in den kommenden Jahren in wachsendem Maße anfallenden Tilgungsrückflüsse aus dem Aktivgeschäft von den Instituten nicht mehr erneut ausgeliehen oder zur Erfüllung von neuen Verbindlichkeiten aus sogenannten Pensionsgeschäften verwendet werden kön-

nen, sondern würden den Sparern zur Verfügung stehen.

5.

Das Gesetz wird keine haushaltsmäßigen Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden haben.

6.

Auswirkungen auf das Preisgefüge sind durch das Gesetz nicht zu erwarten. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen zum Schutze der Sparer auf Grund des Artikels 3. Nach der Fassung dieser Vorschrift müßten Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Ermächtigung erlassen werden, die Erfordernisse des Darlehensgeschäfts der Institute, insbesondere also die Gegebenheiten bei der Gewährung von Hypotheken für den Wohnungsbau, sowie den Mittelbedarf zur Deckung von Verbindlichkeiten der Institute berücksichtigen, so daß Auswirkungen auf die Beleihungskonditionen und damit auf die Mietpreise nicht zu befürchten sind.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Anderung des Hypothekenbankgesetzes (HBG)

Zu Nummer 1 (§ 1 HBG)

Die Gewährung von Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch solche Körperschaften (Kommunalanleihen) und die Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Darlehensforderungen ist bisher als ein bloßes Nebengeschäft der Hypothekenbanken ausgestaltet. Durch die Neufassung des § 1 HBG wird dieses Kommunalgeschäft nunmehr zum zweiten Hauptgeschäft der Hypothekenbanken neben dem Pfandbriefgeschäft erhoben. Damit wird der noch ständig zunehmenden Bedeutung dieses Geschäftszweiges Rechnung getragen. Das Volumen der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen der Hypothekenbanken betrug im Jahre 1963 6 Mrd. DM, im Jahre 1969 dagegen mehr als 17 Mrd. DM. Der Anteil des Umlaufs von Kommunalschuldverschreibungen am Gesamtvolumen der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken hat sich von 28 v. H. im Jahre 1963 auf 37 v. H. im Jahre 1969 erhöht. Der Anteil der Kommunalschuldverschreibungen am jährlichen Gesamtbruttoabsatz der Schuldverschreibungen ist von 38 v. H. im Jahre 1963 auf rund 49 v. H. im Jahre 1969 gestiegen. Hierin spiegelt sich die Tatsache wieder, daß der Kreditbedarf der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen, in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen hat.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, daß die in § 41 geregelte Umlaufbegrenzung für Kommunal-schuldverschreibungen in einem der Bedeutung dieses Geschäftszweiges entsprechenden Umfange erweitert wird (vgl. unten zu Nummer 3).

Durch die Neufassung des § 1 Nr. 1 HBG wird nun auch im Gesetz ausdrücklich klargestellt, daß die Hypothekenbanken nur Hypotheken an inländischen Grundstücken gewähren dürfen. Bei der unterschiedlichen Ausgestaltung und Sicherheit der Grundpfandrechte in ausländischen Staaten birgt eine Beleihung ausländischer Grundstücke auch heute noch so erhebliche Bonitätsrisiken, daß eine Zulassung dieses Geschäftszweiges für Hypothekenbanken nicht vertretbar erscheint. Eine entsprechende Klarstellung für diejenigen Hypotheken, die nicht als Deckung für Pfandbriefe dienen können, ist in der neuen Nummer 2 des § 5 Abs. 1 HBG enthalten.

Zu Nummer 2 (§ 5 HBG)

Um das zusätzliche Risiko, das sich für die Hypothekenbanken und damit mittelbar für die Bonität ihrer Schuldverschreibungen aus dem Betreiben von Nebengeschäften ergeben kann, in tragbaren Grenzen zu halten, sind den Hypothekenbanken auch nach der Neufassung des § 5 nur die dort aufgeführten Nebengeschäfte in den dort bestimmten Grenzen gestattet. Dem Wunsch der Hypothekenbanken nach erweiterten Geschäftsmöglichkeiten soll jedoch namentlich im Interesse des Wohnungsbaus und des Kreditbedürfnisses der öffentlichen Hand dadurch Rechnung getragen werden, daß die zugelassenen Nebengeschäfte und ihre Begrenzungen nicht unerheblich erweitert werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1

Den Hypothekenbanken soll künftig als Nebengeschäft gestattet sein, Darlehen auch an Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder gegen ihre Gewährleistung zu geben und auch diese Forderungen zur Deckung ihrer Kommunal-schuldverschreibungen zu verwenden. Die Gleichstellung der EWG-Mitgliedstaaten mit den inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften rechtfertigt sich durch die enge und ständig zunehmende wirtschaftliche Verflechtung dieser Staaten auf der Grundlage der Tätigkeit von Gemeinschaftsorganen, die auf eine den Gemeinschaftsinteressen und den einzelnen Mitgliedstaaten dienende Wirtschafts- und Finanzpolitik hinwirken und bei ihrer Tätigkeit übertragene Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten wahrnehmen.

Die bonitätsmäßige Eignung für die Entgegennahme von Kommunal-darlehen der deutschen Hypothekenbanken kann über den Kreis der EWG-Mitgliedstaaten hinaus auch bei anderen Staaten gegeben sein. Da der Kreis dieser Staaten jedoch nicht in allgemeiner Form und abschließend im Gesetz umrissen werden kann, sieht Absatz 2 Satz 1 in der Neufassung die Möglichkeit vor, den Kreis der zugelassenen Staaten durch den Abschluß zu ratifizie-

render zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit solchen Staaten zu erweitern (vgl. zu § 5 Abs. 2).

Um bei der Gewährung von Kommunal-darlehen an ausländische Staaten ein Währungsrisiko auszuschalten, ist ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Darlehen nur in Deutscher Mark gewährt werden dürfen; für Kommunal-darlehen an inländische Körperschaften sowie für hypothekarische Deckungs-darlehen gilt dies ohnehin. Zur Begrenzung des Risikos aus diesen Auslandsbeleihungen ist vorgesehen, daß sie fünf vom Hundert der gewährten Darlehen nicht übersteigen dürfen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2

Die Frage, ob und in welchem Umfang Hypothekenbanken mit nicht gebundenen Mitteln hypothekarische Darlehen gewähren dürfen, die wegen Überschreitung des erststelligen Beleihungsraumes (§ 11 HBG) oder aus sonstigen Gründen (vgl. § 12 HBG) nicht zur Verwendung als Pfandbriefdeckung geeignet sind, ist im Gesetz bisher nicht eindeutig geregelt. Derartige Beleihungen wurden bisher in begrenztem Umfange für zulässig gehalten. Solche Beleihungen sollen nunmehr unter Einbeziehung der bisherigen Vorschrift über den Erwerb, die Veräußerung, Beleihung und Verpfändung von Hypotheken und Kommunal-darlehen ausdrücklich zugelassen werden. Die vorgesehene Begrenzung von 10 v. H. des Gesamtbetrages aller Beleihungen geht über den bisher als zulässig angesehenen Umfang solcher Geschäfte hinaus und trägt dem Bedürfnis der Hypothekenbanken nach einer Erweiterung dieser für die zweitrangige Beleihung (Finanzierung aus einer Hand), die Tilgungsstreckung und die Vor- und Zwischenfinanzierung von Bauten bedeutsamen Geschäfte Rechnung. Forderungen, die durch sogenannte I b-Hypotheken gesichert und von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbürgt sind, fallen, da sie zur Deckung von Kommunal-schuldverschreibungen benutzt werden dürfen, nicht unter diese Begrenzung, sondern nur unter die besondere Regelung für das Kommunalgeschäft.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3

bleibt unverändert.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4

Um den Hypothekenbanken erweiterte Refinanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für zweitrangige Beleihungen (Finanzierung aus einer Hand), zu eröffnen, soll die Höchstgrenze für die Annahme von Einlagen durch Hypothekenbanken von der Hälfte auf das Doppelte des haftenden Eigenkapitals der Bank, also auf das Vierfache des bisherigen Satzes, erhöht werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6

bleiben unverändert.

§ 5 Abs. 1 Nr. 7

Die Aufnahme von sogenannten Global-darlehen bei Kapitalsammelstellen (Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern) ist bisher nur zum Zweck der Gewährung von hypo-

thekarischen Darlehen und Kommunaldarlehen zulässig. Damit die Hypothekenbanken Globaldarlehensmittel auch zur Finanzierung der durch die neu gefaßten Nummern 1 und 2 zugelassenen Geschäfte einsetzen können, sieht der Entwurf eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift vor.

§ 5 Abs. 1 Nr. 8

Der Erwerb von Beteiligungen durch Hypothekenbanken war bisher im Gesetz nicht geregelt; er wurde nur in engen Grenzen unter den Voraussetzungen eines „Hilfsgeschäfts“ als zulässig angesehen, also eines Geschäfts, das zur Förderung konkreter zugelassener Geschäfte bestimmt und geeignet ist. Im Hinblick auf die Risiken, die mit dem Erwerb von Beteiligungen verbunden sind, hält die neue Nummer 8, die den Erwerb und die Übernahme von Beteiligungen nunmehr ausdrücklich regelt, an dieser Voraussetzung eines Beteiligungserwerbs grundsätzlich fest und setzt für die einzelne Beteiligung sowie den Gesamtbetrag der Beteiligungen bestimmte Höchstgrenzen, die den Grad des Risikos und die bisherige Praxis der Aufsichtsbehörde berücksichtigen.

Um dem mit Auslandsbeteiligungen verbundenen besonderen Risiko Rechnung zu tragen, ist insoweit der Erwerb von Beteiligungen auf Realkreditinstitute beschränkt. Durch diese Beteiligungsmöglichkeit sollen die Hypothekenbanken in die Lage versetzt werden, Verbindungen anzuknüpfen und erste Erfahrungen im Auslandsgeschäft zu sammeln.

Den besonderen Verhältnissen bei Genossenschaften entsprechend ist eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Beteiligung an einer Genossenschaft nicht vorgesehen; der Gesamtbetrag der bei Genossenschaften übernommenen Geschäftsanteile und Haftsummen wird jedoch auf den zulässigen Gesamtbetrag aller Beteiligungen angerechnet.

§ 5 Abs. 2

Satz 1 gibt die Möglichkeit, den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 auf die EWG-Staaten beschränkten Kreis der Staaten, die Kommunaldarlehen der Hypothekenbanken entgegennehmen oder gewährleisten können, durch den Abschluß bilateraler zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu erweitern, wenn diese Vereinbarungen die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden haben. Um dem Zweck der Regelung gerecht zu werden, wird der Vertrag insbesondere auch den freien, unbehinderten Transfer von Zins- und Tilgungsleistungen durch den Empfangsstaat sicherstellen müssen.

Durch **Satz 2** werden die drei Europäischen Institutionen für die Gewährung von Kommunaldarlehen nach § 1 Nr. 2 den inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Einschränkung und Begrenzung gleichgestellt. Dies entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage, wie sie sich auf Grund der Gleichstellungsverordnung vom 20. Dezember 1968 ergibt, die auf die Rechtsverordnungsermächtigung im bisherigen § 5 Abs. 2 HBG gestützt wurde.

Von der Einbeziehung sonstiger Einrichtungen im zwischenstaatlichen Bereich, die — wie das etwa

auch bei der Weltbank der Fall ist — außerhalb des Rahmens der Europäischen Integration liegende Aufgaben zu erfüllen haben und denen die Bundesrepublik keine Hoheitsrechte im Sinne von Artikel 24 GG übertragen hat, sieht der Entwurf ab, weil nur auf diese Weise der Vorwurf einer Diskriminierung nicht berücksichtigter Einrichtungen und Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber weniger geeigneten Institutionen vermieden werden können.

Zu Nummer 3 (§ 7 HBG)

Die Sicherheit des Pfandbriefes, die in erster Linie auf der durch § 6 HBG vorgeschriebenen besonderen Deckungsmasse beruht, wird daneben durch die gesetzliche Beschränkung des Geschäftskreises (§§ 1, 5 HBG) und durch die an das haftende Eigenkapital der Bank gekoppelte Umlaufbegrenzung für Pfandbriefe (§ 7) gewährleistet. Der Entwurf hält daher an der gesetzlichen Umlaufbegrenzung fest. Um jedoch denjenigen Hypothekenbanken, deren Pfandbriefumlauf diese Grenze bereits erreicht hat oder demnächst erreichen wird, eine weitere Ausweitung ihres Pfandbriefgeschäfts ohne Vornahme einer aus sonstigen Gründen u. U. nicht gebotenen Erhöhung ihres haftenden Eigenkapitals zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf eine angemessene Erhöhung der Umlaufgrenze vor. Eine Erhöhung vom Zwanzigfachen auf das Fünfundzwanzigfache des haftenden Eigenkapitals erscheint unter den gegebenen Verhältnissen vertretbar.

Der neue § 7 Abs. 2 übernimmt mit gewissen, aus der Neufassung des § 5 folgenden Erweiterungen die bisher in § 41 Abs. 3 enthaltene Regelung. Die Umstellung hat vorwiegend redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 4 (§ 9 HBG)

Der neue § 9 Abs. 1 soll den Grundsatz der Laufzeitkongruenz zwischen Schuldverschreibungsgeschäft und Darlehensgeschäft der Hypothekenbank in das Hypothekenbankgesetz einführen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit überlangen Laufzeiten beeinträchtigt zwar für sich allein nicht die Bonität dieser Papiere, oder der ausgebenden Bank, vermehrt aber, wie in Abschnitt A. 4 näher ausgeführt, das Kursrisiko der Erwerber der Schuldverschreibungen und wirkt sich vor allem in Hochzinsperioden sehr nachteilig für diese und zugleich auch als Belastung für den Kapitalmarkt aus. Es liegt daher im Interesse der künftigen Wertpapiersparer, bei der Neuausgabe von Schuldverschreibungen keine Laufzeiten mehr zuzulassen, die wesentlich über diejenigen hinausgehen, die nach den Gegebenheiten der Darlehensgeschäfte der Hypothekenbank erforderlich wären. Durch die Begrenzung auf „nicht wesentliche“ Überschreitungen soll einerseits eine zu starre Bindung an das festgestellte Laufzeiterfordernis (ursprüngliche Laufzeiten der Hypotheken) vermieden und ein gewisser Spielraum gewährt werden, andererseits aber deutlich gemacht werden, daß Überschreitungen der erforderlichen Laufzeit nur in geringem, für den Zweck der Maßnahme nicht ins Gewicht fallenden Umfange zulässig sind. Den Belan-

gen der Wertpapiersparer dient auch die zusätzliche Forderung, daß ein angemessener Teil der neu ausgegebenen Pfandbriefe aus Tilgungspfandbriefen bestehen muß, die den Erwerbern nach einer gewissen Zeit Kapitalrückzahlungen gewährleisten. Im Hinblick darauf, daß im Aktivgeschäft rund 95 v. H. der Darlehen in Form von Tilgungshypotheken gegeben werden, erscheint der Satz von 50 v. H. für Tilgungspfandbriefe angemessen, um den Instituten einen ausreichenden Spielraum für ihre Geschäftspolitik zu belassen. Eine Einschränkung oder sonstige Beeinträchtigung des Darlehensgeschäfts, dessen Ausgestaltung der eigenen Entscheidung der Hypothekenbank überlassen bleibt, wird durch diese Maßnahmen nicht verursacht.

Und im Interesse der Wertpapiererwerber sicherzustellen, daß ausgegebene Schuldverschreibungen auch dann nicht als nichtig zu behandeln sind, wenn sie den Anforderungen der neuen Vorschrift nicht oder nicht voll entsprechen, ist die Vorschrift als Sollvorschrift ausgestaltet. Für die Einhaltung der neuen Vorschrift wird die für die Erteilung der Genehmigung nach § 795 BGB zuständige Behörde Sorge zu tragen haben.

Da der Anteil der Tilgungsdarlehen im Kommunalgeschäft stark schwankt, von Institut zu Institut verschieden ist und der Höhe nach hinter dem bei hypothekarischen Darlehen zurückbleibt, sieht der Entwurf davon ab, auch für Kommunalschuldverschreibungen einen festen Mindestanteil an Tilgungschuldverschreibungen vorzuschreiben. Welcher Anteil angemessen ist, bestimmt sich hier nach den Verhältnissen bei der einzelnen Hypothekenbank. § 41 Abs. 1 verweist daher nur auf § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 1 HBG)

Mit der Streichung von § 11 Abs. 1 HBG entspricht der Gesetzentwurf dem Wunsch der Hypothekenbanken, unnötige Erschwerungen ihrer Beleihungstätigkeit durch Wegfall des in dieser Vorschrift enthaltenen Verbots einer nachstelligen Beleihung von Grundstücken zu vermeiden. Die Maßnahme rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der Wert einer Hypothek sich weniger nach der Rangstelle des Rechts im Grundbuch, als vielmehr nach dem Grad der Ausschöpfung des Grundstückswerts durch die belastenden Grundpfandrechte richtet, in erster Linie also von der Einhaltung der Beleihungsgrenze des § 11 Abs. 2 HBG abhängt. Auch nach dem Wegfall des allgemeinen Verbots gilt jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen des Hypothekenbankrechts, daß vorgehende Rechte nur in Kauf genommen werden dürfen, wenn sie nach ihrem Umfang und den sonstigen Umständen in keinem Zeitpunkt die Sicherheit und Verwertbarkeit der Deckungshypothek wesentlich beeinträchtigen oder zu einer Überschreitung der Beleihungsgrenze führen.

Daß nur inländische Grundstücke beliehen werden dürfen, wird bereits durch § 1 Nr. 1 (Neufassung) klargestellt. § 11 Abs. 1 kann daher in vollem Umfang aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 20 HBG)

Nach § 20 HBG darf bei Gewährung einer Tilgungshypothek der Beginn der Tilgung nicht für einen längeren Zeitraum als 10 Jahre hinausgeschoben werden. Diese in erster Linie dem Schutz des Hypothekenschuldners dienende Vorschrift verliert jedoch in den Fällen ihre Berechtigung, in denen der Schuldner in Zusammenhang mit dieser Beleihung noch weitere langfristige Verbindlichkeiten, etwa auf Grund einer zweiten Hypothek oder eines Lebensversicherungsvertrages, übernommen hat, die im Interesse des Schuldners mit Vorrang erfüllt werden sollten. Um diesen besonderen Fällen Rechnung tragen zu können, gibt der neue § 20 Abs. 3 der Aufsichtsbehörde das Recht, für Einzelfälle oder Gruppen gleichgelagerter Fälle einen späteren Tilgungsbeginn der Hypothek zuzulassen. Diese Befugnis muß aber jedenfalls dort ihre Grenze finden, wo etwa wegen der begrenzten Lebensdauer des beliehenen Bauwerks ein verspäteter Tilgungsbeginn im Hinblick auf die Sicherheit des Deckungsdarlehens nicht gerechtfertigt werden kann.

Zu Nummer 7 (§ 21 a HBG)

Die Vorschriften der §§ 14 bis 21 HBG, die in erster Linie dem Schutz des Hypothekenschuldners dienen, gelten nach der bisherigen Konstruktion des Hypothekenbankgesetzes für alle von einer Hypothekenbank gewährten hypothekarischen Darlehen ohne Rücksicht auf die Eignung und Verwendung der Hypothek als Pfandbriefdeckung. Einengende Sonderregelungen für Hypotheken von Hypothekenbanken erscheinen jedoch nur insoweit gerechtfertigt, als eine Beziehung zwischen der hypothekarischen Beleihung und dem eigentlichen Geschäft der Hypothekenbank, der Verwendung von Hypotheken als Deckung für Pfandbriefe besteht. Die neue Vorschrift gestattet daher für hypothekarisch gesicherte Darlehen, die nicht als Deckung für Pfandbriefe (oder bei sog. Ib-Hypotheken für Kommunalschuldverschreibungen — vgl. zu § 5 Abs. 1 Nr. 2) verwendet werden, Abweichungen von den §§ 14 bis 21. Hierin liegt eine weitere Erleichterung des Beleihungsgeschäfts der Hypothekenbanken.

Zu Nummer 8 (§ 41 HBG)

Die Änderung des Absatzes 1 dient der Anpassung an die Neufassung der §§ 1, 5 und 9 HBG und hat nur redaktionelle Bedeutung.

Absatz 2 enthält eine Neuregelung der Umlaufgrenze für Kommunalschuldverschreibungen, die bisher das Fünzfachfache des haftenden Eigenkapitals der Bank beträgt. Im Hinblick auf die ständig wachsende Bedeutung des Kommunalgeschäfts, das durch die neue Fassung der §§ 1 und 5 zum zweiten Hauptgeschäft der Hypothekenbanken ausgestaltet wird, erscheint eine fühlbare Heraufsetzung dieser Grenze angebracht. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der ausgegebenen Schuldverschreibungen vertretbar, weil die Umlaufbegrenzung bei Kommunalschuldverschreibungen vorwie-

gend strukturellen Belangen dient. Der Gesetzentwurf sieht daher für die Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen nochmals das gleiche Volumen wie für die Ausgabe von Pfandbriefen, also das Fünfundzwanzigfache des haftenden Eigenkapitals, vor und gestattet überdies, den nicht ausgenutzten Teil des für Pfandbriefe zugelassenen Umlaufvolumens zusätzlich für das Kommunalgeschäft zu verwenden. Hierdurch wird den Hypothekenbanken eine erhebliche Ausweitung ihres bisherigen Geschäftsvolumens ohne Erhöhung ihrer haftenden Eigenmittel ermöglicht.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 ist nunmehr in § 7 Abs. 2 enthalten.

Zu Nummer 9 (§ 43 HBG)

Durch diese Vorschrift wird die Verweisung in § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung der Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 1 Nr. 2 (oben zu Nummern 1 und 2) angepaßt.

Zu Nummer 10 (§ 46 Abs. 2 HBG)

Die Umlaufgrenzen für die sog. gemischten Hypothekenbanken, die auf Grund der einen alten Besitzstand wahrenen Vorschrift des § 46 Abs. 1 HBG außer Hypothekenbankgeschäften noch andere Bankgeschäfte betreiben, werden in einem der Erhöhung nach den §§ 7 und 41 entsprechenden Umfang heraufgesetzt.

Artikel 2

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 SchiffsbankGes.)

Durch Änderung und Ergänzung der Vorschrift über zugelassene Nebengeschäfte sollen auch für Schiffsbanken erweiterte Geschäftsmöglichkeiten eröffnet werden. Wie bei den Hypothekenbanken (vgl. zu Artikel 1 Nr. 2) ist eine Erhöhung der Höchstgrenze für die Annahme von Einlagen auf das Doppelte des haftenden Eigenkapitals vorgesehen. Außerdem wird eine der Regelung für Hypothekenbanken (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 HBG) entsprechende Vorschrift über den Erwerb von Beteiligungen vorgeschlagen.

Zu Nummer 2 (§ 7 SchiffsbankGes.)

Mehrere Schiffsbanken haben die gesetzliche Höchstgrenze für die Ausgabe von Schiffspfandbriefen, die bisher beim Zwanzigfachen des haftenden Eigenkapitals liegt, bereits erreicht. Aus den für die Erhöhung der Umlaufgrenze für Pfandbriefe maßgebenden Gründen (vgl. zu Artikel 1 Nr. 3) soll die Umlaufgrenze für Schiffspfandbriefe erhöht werden, und zwar auf das Dreißigfache des haftenden Eigenkapitals der Bank. Das Maß dieser Erhöhung geht über das bei den Pfandbriefen der Hypothekenbanken angewandte Maß hinaus. Hierdurch soll dem

Umstand Rechnung getragen werden, daß die Schiffsbanken infolge der Regelung, die für die Aufgabenverteilung zwischen ihnen und den öffentlich-rechtlichen Schiffskreditinstituten gilt, als Refinanzierungsmittel nur den Schiffspfandbrief zur Verfügung haben, nicht aber ein der Kommunalschuldverschreibung der Hypothekenbanken entsprechendes Instrument.

Durch die Änderung des § 10 Abs. 2 und 4 wird für die Schiffsbanken aus denselben Gründen, die diese Maßnahme für den Bereich des Hypothekenbankgesetzes rechtfertigen (vgl. zu Artikel 1 Nr. 5), das Verbot einer zweistelligen Schiffsbeleihung aufgehoben, sofern die gesetzliche Beleihungsgrenze beachtet ist.

Dies kann jedoch nur für die Beleihung von im Inland registrierten Schiffen verantwortet werden. Bei im Ausland registrierten Schiffen sind die Verhältnisse hinsichtlich der Sicherheit und Verwertbarkeit von Schiffspfandrechten sehr unterschiedlich und unübersichtlich. Es muß daher insoweit bei dem Grundsatz der erststelligen Beleihung verbleiben. Um den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, wird jedoch der Aufsichtsbehörde für geeignete Einzelfälle die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen gegeben. Auch für den Bereich des Schiffsbankgesetzes kann jedoch nach Wegfall der allgemeinen Verbotsnorm eine zweistellige Beleihung nur in Betracht kommen, wenn hierdurch zu keiner Zeit die Sicherheit und Verwertbarkeit der Schiffshypothek gefährdet oder die gesetzliche Beleihungsgrenze von drei Fünfteln des Schiffswertes (§ 10 Abs. 2 SchiffsbankGes.) überschritten wird.

§ 10 Abs. 5 des Schiffsbankgesetzes in der geltenden Fassung begrenzt die Gewährung von hypothekari-schen Darlehen und kommunalverbürgten Darlehen für im Ausland registrierte Schiffe auf das Zehnfache des haftenden Eigenkapitals. An einer gesetzlichen Begrenzung dieser Geschäfte muß im Hinblick auf die besonderen Risiken, die mit derartigen Auslandsgeschäften verbunden sein können, festgehalten werden. Es erscheint jedoch vertretbar, dem Wunsch der Schiffsbanken nach einer Lockerung der Begrenzung für ihr Auslandsgeschäft durch eine Erhöhung dieser Grenze auf das Fünfeinfache Rechnung zu tragen. Das Auslandsgeschäft der Schiffsbanken hat seit 1963 stark zugenommen. Der Anteil des Auslandsgeschäfts am Gesamt-Darlehensvolumen betrug Ende 1969 durchschnittlich 29 v. H.; bei einzelnen Instituten belief sich in den letzten Jahren der Anteil der Finanzierung ausländischer Schiffe auf fast 50 v. H. des gesamten Neugeschäfts.

Artikel 3

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Wie die Rechtsverordnungsermächtigung des Artikels 3 erkennen läßt, wird von den Hypothekenbanken und den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten erwartet, daß sie nicht nur bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen (Artikel 1 Nr. 4), sondern auch bei der Verwendung von Rückflußmitteln zu Tilgungszwecken die Belange der Wertpapiersparer berücksichtigen, die aus den zu Abschnitt A 4 dar-

gelegten Gründen vor allem in Hochzinsperioden durch überlange Laufzeiten und ungünstige Tilgungsbedingungen stark betroffen werden. Die Ermächtigung gibt den zuständigen Bundesministern die Möglichkeit zu einer Einflußnahme im Verordnungswege für den Fall, daß sich diese Erwartungen nicht erfüllen sollten. Das Recht und die Pflicht der Institute zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Geschäftspolitik bleibt somit auch hier grundsätzlich unberührt und kann auf Grund der Ermächtigung nur soweit und solange eingeschränkt werden, als dies aus dem übergeordneten Gesichtspunkt des Sparer schutzes unerläßlich ist. Die Ermächtigung geht davon aus, daß die Beleihungstätigkeit der Institute durch diese Rechtsverordnungen nicht beeinträchtigt wird, und schreibt vor, daß den Instituten die erforderlichen Mittel für die Erfüllung ihrer bereits bestehenden Verbindlichkeiten und für sonstige notwendige Maßnahmen wie z. B. eine angemessene Kurspflege belassen werden.

Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten werden in die Regelung einbezogen, um die Gleichbehandlung aller Erwerber gleichartiger Schuldverschreibungen zu gewährleisten.

Die Ermächtigung gestattet eine Zweckbindung der Rückflußmittel aus Darlehen, die mit dem Erlös bestimmter bereits im Umlauf befindlicher und nur mit sehr erheblichen Verlusten verkäuflicher Schuldverschreibungen gewährt wurden. Die Mittel müssen in dem Umfang, der in der Verordnung zu bestimmen ist, zur vorzeitigen Tilgung dieser Schuldverschreibungen verwendet werden. Die Durchführung dieser Maßnahme und die Bestimmung der Art der Tilgung bleibt dem einzelnen Institut überlassen (Artikel 3 Abs. 2); in die Anleihebedingungen selbst kann durch die Rechtsverordnungen nicht eingegriffen werden.

Durch Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung kann erforderlichenfalls darauf hingewirkt werden, daß die Institute mehr als bisher Rückflußmittel für Rückzahlungen an die Sparer einsetzen. Ein sofortiger und vollständiger Abbau der Folgen aus dem Ungleichgewicht zwischen Darlehns- und Schuldverschreibungslaufzeiten würde allerdings von derartigen Maßnahmen nicht erwartet werden können, weil darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die Institute die voraussehbaren

Rückflüsse aus dem Aktivgeschäft bereits für die Erfüllung anderer bestehender Verpflichtungen (z. B. für bereits zugesagte Darlehen oder für Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften) vorgesehen haben und — gerade auch im Interesse der Besitzer ihrer Schuldverschreibungen — Liquiditätsschwierigkeiten für die Institute vermieden werden müssen.

Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Institute sich in erster Linie freiwillig um eine Ausschüttung von Tilgungsrückflüssen an die Sparer mit niedrigverzinslichen Papieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen werden. In diesem Falle ist für die Anwendung der Ermächtigung kein Raum. Um diesem Vorrang freiwilliger Maßnahmen der Institute auch im Gesetz Ausdruck zu geben, ist vorgesehen, daß von der Ermächtigung erst nach Anhörung der Verbände der Realkreditinstitute Gebrauch gemacht werden kann.

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften

Der Inhalt der Verordnung vom 20. Dezember 1968, die auf Grund der jetzt wegfallenden Ermächtigung in § 5 Abs. 2 HBG bisheriger Fassung erlassen wurde, wird in das Gesetz selbst übernommen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HBG in der Neufassung). Die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sollen auch im Land Berlin gelten. Artikel 5 enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Inkrafttreten

Damit sich die Beteiligten auf die neue Rechtslage einstellen können, soll das Gesetz erst eine gewisse Zeit nach der Verkündung in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „fünf vom Hundert“ durch die Worte „zehn vom Hundert“ zu ersetzen.

Begründung

Die Grenze von 5 v. H. ist zu eng gezogen und wird der Bedeutung des zukünftigen Auslandsgeschäftes und dem Umfang der Kreditnachfrage aus dem Ausland nicht gerecht. Eine Verdoppelung auf 10 v. H. erscheint angebracht, da kommunale Auslandsgeschäfte in Größenordnungen anfallen, die den Rahmen, den der Entwurf vorsieht, durch ein einziges Auslands-Kommunikalkreditgeschäft erschöpfen würden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9)

Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung

Kongruente Laufzeiten, wie der vorgesehene neue Absatz 1 Buchstabe a in § 9 sie vorsieht, hat der Markt schon erzwungen; die Vorschrift ist also überflüssig.

Die Bestimmung, daß bei mindestens 50 v. H. der neu ausgegebenen Pfandbriefe spätestens nach Ablauf eines Drittels der Laufzeit mit der Tilgung begonnen werden muß, würde sich außerordentlich nachteilig auf die Wohnungsbaufinanzierung auswirken. Es ist zu befürchten, daß es dadurch auch bei Baudarlehen der Hypothekeninstitute, die sich bisher wegen ihres konstanten Zinses während der ganzen Darlehenslaufzeit als ideale Form der Wohnungsbaufinanzierung erwiesen haben, zu gleitenden Zinssätzen mit den bekannten Verschlechterungen und nachteiligen Auswirkungen für Mieter und Vermieter kommt. Die Folge wären eine weitere Verteuerung der Baufinanzierung und Mieterhöhungen von der Kapitalkostenseite her, also Ergebnisse, die den Bemühungen von Bund und Ländern um niedrigere Mieten und Mieterschutz entgegenlaufen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 41 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „nach § 1 Nr. 2 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Begründung

Folge der Streichung des Artikels 1 Nr. 4.

Artikel 3

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

4. Zu Artikel 3

a) Stellungnahme zu Artikel 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

- a) darum bemüht zu sein, anstelle des Artikels 3 eine verbindliche Zusage der Institute für eine freiwillige Ausschüttung von Rückflüssen auf niedrig verzinsliche Schuldverschreibungen in angemessenem Umfang herbeizuführen,
- b) klarzustellen, daß sich Artikel 3 auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen bezieht,
- c) zu prüfen, ob die Vorschrift noch weiter im Sinne vom Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG konkretisiert werden kann.

b) In Artikel 3 Abs. 1 Satz 1

ist das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Die Länder haben bei dem Erlass einschlägiger Verordnungen für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten ein Interesse an der Mitwirkung. Da einschlägige Verordnungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nur für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Realkreditinstitute zugleich erlassen werden können, empfiehlt es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, die Zustimmung des Bundesrates bei dem Erlass aller Verordnungen nach Artikel 3 vorzusehen.

c) Artikel 3 Abs. 1 Satz 4

ist wie folgt zu fassen:

„Hierbei ist der Bedarf an Mitteln für die Erfüllung bei Inkrafttreten der Verordnung bestehender Verbindlichkeiten voll und für sonstige notwendige Maßnahmen, insbesondere für Zwecke der Kurspflege, in angemessener Weise zu berücksichtigen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates**

Zu den Vorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 2 — § 5 Abs. 1 Nr. 1 HBG)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Darlehens-Höchstgrenze nicht für erforderlich.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Schwerpunkt des Kommunalдарlehensgeschäfts der Realkreditinstitute auch in Zukunft auf dem Gebiet der Inlandsfinanzierung liegen sollte. Soweit das Auslands-Kommunalдарlehensgeschäft schon heute ohne volumenmäßige Begrenzung gestattet ist (Darlehen an Montanunion, Euratom und Europäische Investitionsbank), sieht auch der Regierungsentwurf keine derartige Begrenzung vor. Unter die 5 %-Grenze des Artikels 1 Nr. 2 fallen also nur die künftig neu hinzutretenden Kommunalдарlehen für die EG-Staaten selbst. Hierfür dürfte — aus Gründen der Risikobegrenzung, da es sich um ein neuartiges Geschäft handelt — die von der Bundesregierung vorgeschlagene Grenze angemessen sein.

Zu 2. und 3. (Artikel 1 Nr. 4 — § 9 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 HBG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

a) Es ist zwar richtig, daß die in der derzeitigen Hochzinsperiode emittierten Papiere der Realkreditinstitute durchweg keine längeren Laufzeiten haben als die Laufzeiten der damit zu finanzierenden Hypotheken- und Kommunalдарlehen. Diese Tatsache ist aber lediglich eine Folge der hohen Zinssätze, die die Emissionsinstitute in ihrem eigenen Interesse nicht für eine längere Laufzeit als unbedingt nötig vorsehen. Dies schließt jedoch eine Rückkehr der Institute zur Emission von Papieren mit überlangen Laufzeiten in Zeiten eines später einmal wieder niedrigen Kapitalmarktzins nicht aus. Um eine Wiederholung der bekannten Nachteile, die sich aus den überlangen Laufzeiten für die Sparer bei einem etwaigen erneuten Zinsanstieg ergeben können, zu vermeiden, hält die Bundesregierung die vorgeschlagene Laufzeitbegrenzung im Interesse des Sparerschutzes für erforderlich.

b) Auch an der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgabe von Tilgungspapieren (§ 9 Abs. 1 Buchstabe b HBG) sollte grundsätzlich festgehalten werden.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß sich diese Bestimmung

nachteilig auf die Wohnungsbaufinanzierung auswirken würde. Die Tilgungsregelung geht — ebenso wie die Laufzeitbegrenzung (Buchstabe a) — von dem jeweiligen Aktivgeschäft als einer gegebenen Größe aus. Das Passivgeschäft — das ist der Sinn der Regelung — soll sich gerade am Aktivgeschäft, also am Darlehensgeschäft, orientieren. Dieses wird durch die vorgeschlagene Regelung weder unmittelbar noch mittelbar berührt. Die Befürchtung des Bundesrates, es würde dadurch zu gleitenden Zinssätzen mit den bekannten Verschlechterungen und nachteiligen Auswirkungen für Mieter und Vermieter kommen, ist daher nicht begründet. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung basiert nicht zuletzt auf der Erkenntnis, daß sich das Institut der unkündbaren Tilgungshypothek vor allem im Wohnungsbau bewährt hat und daher nicht angetastet werden darf. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung der Vorschrift des § 19 Satz 1 HBG, an der sich in der Praxis auch die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten orientieren, bewußt unberührt gelassen. Mit dieser Vorschrift wäre eine Gestaltungsform, die (im Wege der Kündigung durchzusetzende) gleitende Zinssätze vorsieht, bei Tilgungshypothekendarlehen unvereinbar. Die vorgeschlagene Regelung kann also nicht zu der vom Bundesrat befürchteten Verteuerung der Baufinanzierung und zu Mieterhöhungen führen.

Wenn aber dem Wunsch der Pfandbriefinstitute nach einer Lockerung der Anforderungen des neuen § 9 Abs. 1 Buchstabe b HBG in gewissem Umfange entsprochen und ein Anreiz für die verstärkte Ausgabe von kurzfristigen Papieren gegeben werden soll, könnte, wie dies auch in den Ausschüssen des Bundesrates erwogen worden ist, daran gedacht werden, Neuemissionen mit kürzerer Laufzeit bis zu maximal 15 Jahren von dieser Regelung auszunehmen. Gegen eine solche Lösung wären nach Auffassung der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben.

c) Bei Aufrechterhaltung des § 9 Abs. 1 HBG in der Fassung der Regierungsvorlage erübrigt sich auch die zu Nr. 3 vorgeschlagene Änderung des § 41 Abs. 1 HBG.

Zu 4. (Artikel 3)

a) Zu den Anregungen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

aa) Wie schon in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, geht die Bundesregierung von der Erwartung aus, daß die Institute des Realkredits sich freiwillig im Rah-

men ihrer geschäftlichen Möglichkeiten zu einer Ausschüttung von Tilgungsrückflüssen an die Inhaber niedrigverzinslicher Papiere bereitzufinden. Die Bemühungen der Bundesregierung um eine auf freiwilliger Grundlage abgegebene verbindliche und konkrete Tilgungszusage aller Pfandbriefinstitute haben bisher keinen Erfolg gehabt. Um so mehr begrüßt die Bundesregierung die Anregung des Bundesrates. Sie ist deshalb erneut an die Verbände des Realkreditgewerbes herangetreten, um eine verbindliche Zusage der Institute herbeizuführen.

- bb) Nach Auffassung der Bundesregierung bezieht sich die Ermächtigung des Artikels 3 bereits in der Fassung des Regierungsentwurfs nur auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Schuldverschreibungen. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Frage einer ausdrücklichen Klarstellung dieses Umstands zu prüfen.
- cc) Die Bundesregierung ist auch nach erneuter Prüfung der Meinung, daß die Vorschrift des

Artikels 3 den Erfordernissen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Sie sieht sich zu einer weitergehenden Konkretisierung nicht in der Lage.

- b) Dem Vorschlag, für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Artikel 3 die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, vermag sich die Bundesregierung nicht anzuschließen. Durch die vorgeschlagene Einschaltung der Verbände des Realkreditgewerbes ist sichergestellt, daß die geschäftspolitischen Belange sowohl der privaten Hypothekenbanken als auch der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten beim Erlass einer Rechtsverordnung ausreichend zur Geltung gebracht werden können. Ein darüber hinausgehendes spezifisches Interesse der Länder ist nicht gegeben. Der Erlass einer Rechtsverordnung sollte nicht durch die Begründung eines Zustimmungsrechts für den Bundesrat in verfahrensmäßiger Hinsicht erschwert werden.
- c) Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu.